Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXXVIII. Bern, den 18. Merz 1800. (27. Ventose VIII.)

Gesezgebung.

Großer Rath, 15. November.

Präsident: Koch.

Cartier fodert, daß der Senat eingeladen werde, die Verbalprozesse der Wahlversammlungen nach Genehmigung dem Direktorium mitzutheilen, damit dieselben von da wieder in das Archiv des großen Raths zurükkehren können.

Dieser Antrag wird angenommen.

Escher fodert für Blattmann 8 Tage Urlaubsverlängerung, welche gestattet wird.

Der oberste Gerichtshof fodert für die Bedürfnisse seiner Kanzlei 2000 Fr., die ihm mit Dringlichkeitserklärung zuerkannt werden.

Die Munizipalität und Gemeindsverwaltung von Romont, im Canton Fryburg, fodert, daß die Nation eine eingefallene Brücke, von der sie mit ihr gemeinschaftlich den Zoll bezog, auch gemeinschaftlich mit ihr wieder herstelle, ungeachtet das Direktorium diese Last ganz dieser Gemeinde auflegen will, ohne ihr auch den ganzen Zoll zusichern zu wollen.

Secretan begreift den Schluß des Direktoriums nicht, und fodert eine Untersuchungskommission.

Rüce folgt, und will vom Direktorium Auskunft hierüber abfodern.

Cartier fodert Verweisung ans Direktorium mit Begehren um Bericht.

Thorin stimmt Cartier bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Bürger Gesezgeber!

Indem wir Ihnen die Züge der Wohlthätigkeit bekannt machen, durch welche sich tugendhafte Bürger beeifern, das in mehreren Cantonen allgemein gewordene Elend zu erleichtern, so sichern wir solchen Bürgern ihr verdientes Lob zu; zugleich aber erwecken wir ein noch wirksameres Bestreben zur Erquickung der Nothleidenden. Immer wird sich das Direktorium beeifern, dieser Pflicht Genüge zu leisten.

Verschiedene Bürger der Gemeinde von Bern brachten durch freiwillige Steuersammlungen eine Summe von 1000 Schweizerfranken, nebst einer großen Menge von Kleidungsstücken zusammen, welche sie zur Unterstützung der in dem Cantone Wallis verwüsteten Distrikte bestimmen.

Das Werkzeug ihrer Wohlthätigkeit ist der B. Indermatten, Mitglied des großen Raths.

Der B. Mathis, Prediger zu Auenstein, im Canton Aargäu, ein Greis von 82 Jahren, beweiset noch in dem Augenblicke, wo er wegen Schwäche des Alters seine Pfarrgeschäfte aufgeben zu müssen glaubt, immer noch die Lebhaftigkeit seines Patriotismus durch ein Geschenk von 200 Fr. zu Gunsten der Verunglükten.

Die Verwendung dieser Summe vertraute er der Verwaltungskammer im Aargäu an. Auch die Gemeinde von Liestall, im Canton Basel, zeichnet sich durch ihren Eifer zur Erleichterung der Nothleidenden in dem Canton Waldstätten dadurch aus, daß sie ihnen Unterstützungen an Naturalien zufliessen liesse. Ausser 100 Rthlr. an baarem Gelde, widmete sie ihnen eine große Menge Kleidungsstücke, 120 Säcke Erdäpfel und 12 Säcke mit Korn und dürrem Obste.

Dieß, Bürger Gesezgeber, sind Züge von Wohlthätigkeit, welche das Direktorium Ihnen mitzutheilen für nothwendig glaubt.

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Savary.
Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Herzog v. Eff. fodert zur Aufmunterung der Mildthätigkeit ehrenvolle Meldung, und Mittheilung an den Senat.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, berichtet über die Bittschrift des B. Eyer, Fabrikant in Bern. Er ward voriges Jahr von der Munizipalität von Bern aus dem ehmaligen Dominikanerkloster dieser Stadt, welches er von der ehevorigen Regierung im Pacht hatte, und ehe der Lehenaccord ausgelaufen war, vertrieben, um dasselbe für eine Kaserne einzurichten, wofür nun B. Eyer Entschädigung fodert. Die Commission legt hierüber folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Bittschrift des B. Eyer, Fabrikant, welcher bei den gesezzebenden Räthen um einen billigen Schadenersatz einlangt, weil er aus seinem Lehen vor dem Verlauf seines Lehenaccords vertrieben wurde;

In Erwägung, daß der B. Phil. Eyer mit der ehemaligen Regierung in Bern einen Lehen-Accord geschlossen hatte, der von der neuen Regierung nicht aufgehoben worden ist, und laut welchem dem B. Eyer das Recht zukam, noch bis Jakobi 1799 das Gebäude des ehemaligen Dominikanerklosters in Bern zu bewohnen;

In Erwägung, daß, obschon dem B. Eyer eine Entschädigung zukommt, dieselbe doch nicht von der Nation gefodert werden könne, da nicht die helvetische Regierung, sondern die Munizipalität von Bern diesen Bürger im Jul. 1798 aus dem ehemaligen Dominikanerkloster vertrieben hat;

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Die gesezgebenden Räthe können in den Schadenersaz, welchen der B. Phil. Eyer, Fabrikant, aus Bern, von der helvetischen Nation fodert, nicht eintreten.

2. Ueber die Frage dieses Schadenersatzes, über die nähere Bestimmung und Anweisung desselben können die gesezgebenden Räthe nichts verfügen, da dieses alles vor die richterliche Gewalt gehört.

Auf Suters Antrag wird die Dringlichkeit erklärt.

Schlumpf hat nicht gern, wenn auch nur ein Bürger der Revolution wegen Schaden leiden muß; und wenn es um Entschädigung zu thun ist, so mag er nicht der Person wegen, die diese leisten soll, es sey nun eine Munizipalität oder die Nation, diese billige Entschädigung hindern. Er glaubt, das Gutachten genüge nicht, und daher schlägt er folgenden Beschluß vor:

In Erwägung, daß der B. Eyer vor Ablauf der bestimmten Lehenszeit, auf Anordnung der Munizipalität von Bern, ein gemiethetes Gebäude räumen und verlassen mußte, in welchem er eine beträchtliche Fabrike eingebauen und besessen hatte;

In Erwägung, daß diese Räumung so eilfertig geschehen mußte, daß B. Eyer nicht einmal Zeit hatte, ein anderes bequemes Gebäude für seine Fabrike aufzusuchen;

In Erwägung also, daß B. Eyer hierdurch ohne Verschulden in einen beträchtlichen Schaden versezt worden;

In Erwägung aber, daß dieser Schadensbetrag noch weder rechtsgültig anerkannt, noch auch rechtsbeständig bestimmt worden.

In Erwägung endlich, daß es noch einer Rechtsfrage ausgesezt seyn könnte, ob die Munizipalität allein diesen Schaden zu vergüten habe, oder ob die Regierung auch einigen Antheil daran nehmen müsse;

beschließt:

1. Der B. Eyer ist berechtigt, Schadenersatz zu fodern.

2. Er kann hiefür die Munizipalität von Bern sowohl gütlich als rechtlich belangen.

3. Der Munizipalität von Bern bleibt das Rükgrifsrecht auf die Regierung unbenommen.

Ruce. Die Sache ist durchaus gerichtlich, obgleich sie von Anfang an nicht gerichtlich war, und nur durch die Verzögerungen, die das Direktorium hineinbrachte, dazu gemacht wurde. Ich stimme also zum Gutachten, und denke, B. Eyer werde von selbst wissen, daß er sich an die Munizipalität von Bern hauptsächlich zu halten hat.

Suter. Wir fühlen alle, daß B. Eyer recht hat; aber die Sache ist richterlich, und also müssen wir dieses Gutachten annehmen.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meynung, und bemerkt, daß Schlumpfs Gutachten selbst ein Richtersprnch wäre.

Zimmermanns Gutachten wird angenommen.

B. Benedikt Wycher, von Köniz bei Bern, bittet um Begnadigung für seine Frau, die zu einer langen Gefängnißstrafe verurtheilt, ihm aber zur Erhaltung seiner armen Haushaltung unentbehrlich ist.

Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung.

Secretan will die Tagesordnung dahin begründen, daß die Sache dem Direktorium zugehöre.

Anderwerth fodert Verweisung ans Direktorium.

Schlumpf stimmt Anderwerth bei.

Herzog v. Eff. vereinigt sich mit Secretans Meynung.

Graf stimmt für einfache Tagesordnung.

Anderwerth beharret.

Erlacher ist Secretans Meynung, welche angenommen wird.

B. Sebastian Bündter, von Wäggis, im Canton Luzern, der vor 24 Jahren eine Frau geheirathet, die nicht das gesezliche Einzuggeld besaß, und daher seines Gemeindrechts beraubt wurde, wünscht in dasselbe wieder eingesezt zu werden, und einen Heimathschein zu erhalten, der ihm versagt wird.

Wyder fodert Tagesordnung, weil wir nicht auf 24 Jahre zurükwirkende Gesetze machen können.

Herzog v. Eff. folgt.

Schlumpf fodert Verweisung ans Direktorium.

Erlacher fodert Verweisung an eine Commission.

Cartier ist Schlumpfs Meynung, dem auch Anderwerth folgt.

Legler glaubt, da wir durch ein Gesez das Einzuggeld aufhoben, so müsse diesem Bürger entsprochen werden; doch stimmt er Schlumpf bei.

Secretan will die Bittschrift dem Direktorium mittheilen, mit dem Auftrag, wenn die Thatsachen richtig sind, dem Bittsteller von seiner Gemeinde einen Heimathschein ausfertigen zu lassen.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Huber sagt: ich sehe einen fränkischen General auf den Gallerien, den ich zwar nicht die Ehre habe zu kennen; allein es ist ein General der wackern Truppen, die unsere Freiheit vertheidigen, und unser Vaterland von den Feinden befreit haben; ich fodere für denselben die Ehre der Sitzung.

Dieser Antrag wird angenommen.

B. Carton, von Romond, im Canton Fryburg, begehrt Besoldung als General-Inspektor und gewesener Offizier unter den von der Verwaltungskammer des Lemans aufgestellten Truppen.

Ruce fodert Verweisung ans Direktorium, und hofft, dieser Bürger werde, wie viele andere, Geduld haben.

Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Sieben und vierzigste Sitzung, den 2. Jenner 1800.

Präsident: Crauer.

Die Frage, welche an der Tagesordnung ist, welchen Schaden hat die herrschende Lektüre gebracht, und wie kann er gehoben werden? wird von B. Prof. Geiger, älter, der sie aufgeworfen, nach folgender Skitze beantwortet.

„Welchen Schaden hat die herrschende Lektüre gebracht, und wie kann ihm geholfen werden?“

Sie hat geschadet, das beweist uns die Erfahrung, obschon sie auf einer andern Seite ungemein genüzt hat.

Es giebt Vielleser, welche alles, und immer lesen, aber bei alle dem sich nicht Zeit nehmen, nachzudenken, oder es vielleicht nicht im Stande sind. Das giebt also Leute ohne Gründlichkeit — Schwätzer, oder verwirrte Köpfe, welche selbst ihren schlichten Menschenverstand in einem Chaos nicht zusammenhangender Ideen begraben.

Man liest Bücher, die man nicht versteht — man fangt bei dem Gipfel der Wissenschaften an, ohne den Grund dazu zu kennen. Solche Leser erhaschen etwas von der Wahrheit, und nehmen es schon für alle Wahrheit, werden starrsinnig, und lernen niemal die Wahrheit kennen.

Es giebt einseitige Leser, welche alle Grund-